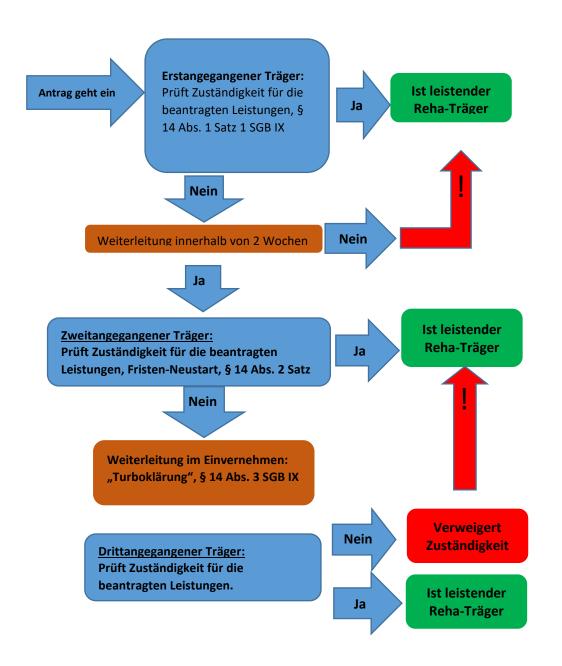
## Übersicht über die Leistungsgruppen und die dafür zuständigen Rehabilitationsträger, §§ 5, 6 SGB IX

§§ 5,6 SGB IX	Medizinische Rehabilitation	Teilhabe am Arbeitsleben	Teilhabe an Bildung	Soziale Teilhabe	Existenzsichernde und andere ergänzende Leistungen
	X	Х	х	X	х
KOF/KOV	Х	x	х	Х	х
GRV	Х	X (Außer Landwirte)			х
BA für Arbeit		x			x
GKV	Х				х
Kinder-und Jugendhilfe (nur "seelische Behinderung")	X	X	X	X	
EGH	X	X	х	X	

## Zuständigkeitsklärung nach dem BTHG: Wie wird man "leistender Reha-Träger"?



## Was tut der leistende Reha-Träger?

 ENTWEDER Antragssplitting (§ 15 Abs. 1 SGB IX Voraussetzung: der leistende Reha-Träger kann für einen Teil der beantragten Leistung gar nicht zuständig sein, dann

## Weiterleitung dieses Teils des Antrages:

Der Splitting-Adressat entscheidet dann über seinen Teil der Leistungen und der Antragsteller erhält einen entsprechenden Leistungsbescheid.

ODER Beteiligung weiterer Reha-Träger (§ 15 Abs.
 2 SGB IX)

Voraussetzung: Der leistende Reha-Träger könnte grundsätzlich zuständig sein, die Leistung ist aber aufgrund von Vorrang-Nachrang-Regeln, leistungs- oder versicherungsrechtlichen Gründen durch einen anderen Reha-Träger zu erbringen. Dann benötigt der leistende Reha-Träger dessen Mitwirkung zur Bedarfsfeststellung.